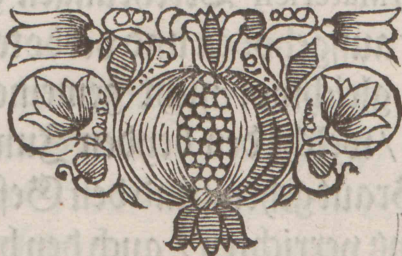


10^a
28

REVIDIRTE
Hochzeit, Lauff,
und
Begräbniß Ordnung /
der
Stadt Danzig /
Auf Schluß
Sämtlicher Ordnungen
ausgefertiget
und
Publiciret den 30. Octobr. Anno 1681.



[David Rhetor 2]

Wird verkaufft bey Jacob Weissen.

Hochzeit Ordnung /

I.
Sollen alle Mahlzeiten bey den Ver-
löbnuſſen / wie auch alle Tractamente, damit
der Bräutigam die Braut in wehrendem Braut-
Stande zu gaſtiren pſieget / hiemit auffgehoben und
gänzlich verboten ſeyn / bey Poen von 50. Rthl.

II.
An Sonn- und ganzen Feſt-Tagen ſollen
hinführo keine Hochzeiten angeſtellet werden.

III.
Was biſhero an des Bräutigams und der
Braut nechſten Freunden / ſo wol von Sammet
und Seiden-Kleidern / als auch Kollern / Hemb-
den / Maſetücher / Kränzen / wie auch dem Geſinde
von allerley Materien Verehrungen geſchehen / ſol
alles hiemit auffgehoben und verboten ſeyn. Dar-
unter aber gleichwol nicht gemeinet die jenigen
Kränzelein / welche den beyden Jungfrauen / die
neben der Braut gehen / und den Geſellen / die den
Braut-Tanz verrichten / auch den beyden Braut-
Mägden geſchencket werden / nur daß darin die ge-
bühr=

büßliche Mäßigkeit gehalten werde. Die Jenige / so oberwehntes nicht in acht halten / sollen 20. Reichsth. zur Straffe verfallen seyn. Würde aber jemand vermeinen / bey solcher Zeit einige Gutthätigkeit dem Gesinde zu bezeugen / so mag dasselbe bey vornehmen Hochzeiten mit einem geringen Kleide von 15. bis 20. fl. oder so viel an bahrem Gelde; bey den geringern Hochzeiten aber mit 6. bis 10. fl. zum höchsten geschehen / und nicht anders / bey Poen von 6. und 3. Thalern / nach gedachtem Unterscheid der Hochzeiten.

IV.

Sol der Bräutigam ermahnet seyn / mit denen Gaben gegenst die Braut sich zu mäßigen / und deßfalß der künfftigen Kleider-Ordnung allermaßen sich zu bequemen.

V.

Sollen die Hochzeitere ihre Rechnung mit Einladung der Gäste also anstellen / daß auff den Hochzeiten / so C. Rath's Muficanten bedienen / nicht über 50. Persohnen / (worinnen aber die von der Obrigkeit und Predigern / wie auch zu 16. Per-

sohnen zum höchsten von den nechsten Anverwan-
ten / nicht mit gezehlet werden) auff den Hochzei-
ten aber / so von der Sunfft der Muficanten bespielet
werden / nicht mehr als 35. Persohnen / ausser de-
nen Persohnen der Obrigkeit / und des Predigt-
Ampts / nebenst etwa 10. Persohnen der nechsten
Anverwanten / erscheinen mögen. Wiedrigens als
sol für eine jede Persohn / welche sich über die ange-
setzte Zahl auff der Hochzeit finden möchte / 1. fl.
ungrißch zur Straffe gezahlet werden. Indessen
werden die Umbbittere schuldig seyn / für den her-
nach specificirten Lohn / so viel Personen / als Braut
und Bräutigam werden nöhtig erachten / ohne al-
le Wiederseßligkeit / oder Prætendirung fernern ent-
gelts / zu bitten und zu verbohten / und da einzige
mehr / als in gegenwertiger Ordnung ange-setzte
Persohnen / sich einfinden möchten / dessen Verant-
wortung denen Hochzeitern anheimstellen.

VI.

Die Trauungen in der Kirchen sollen zwi-
schen 10. und 11. Uhr / die in den Häusern aber zwi-
schen 12. und 1. Uhr Mittags geschehen / und wer-
den die Herren Prediger zu mehrer Beybehaltung
dieser Ordnung keine Trauung mehr nach 1. Uhr
für

fürnehmen / sondern wenn ja unterschiedliche auff
einen Tag fürfallen solten / ihre Herren Collegen zu
Hülffbitten / damit die vorgeschriebene Zeit nicht
überschritten werde. Zu welchem Ende denn
auch Braut und Bräutigam sich umb 11. Uhr / bey
Noen von 10. Reichsth. im Hochzeit-Hause ein-
finden / und zu keiner Säumniß Anlaß geben
werden / damit also die fürnehmste Tafel auff
1. Uhr / die übrigen aber bald hernach biß halb
2. mit Speisen besetzt / und die Tische von den Gäs-
ten mögen eingenommen und occupiret werden
können. Welches dennoch nur von denen ordent-
lichen Solennen-Hochzeiten zuverstehen / darunter
aber nicht gemeinet / sondern zugelassen seyn solle /
daß / wenn jemand etwa eingefallener Trauer /
Kranckheit / oder anderer Fälle und Erheblichkeit
wegen / wie auch irkeinem seiner Anverwanten /
oder seinem Gesinde zu gute / zu Besspahrung Zeit
und grösserer Unkosten / eine kleine Hochzeit / gegenst
den Abend anstellen wolte / die Herren Prediger
die Trauungen als denn auch verrichten mögen /
jedoch mit diesem Zusatz / daß dergleichen Hochzeit-
Mahle / umb 6. Uhr Abends angehen / und præcisè

Item 2

umb 12. Uhr / Mitternachts sich endigen / und
aller Excefs dabey verhütet werden solle. Auff
daß auch die bisher übliche lange weitläufftige
Gratulationes dieser guten Verordnung nicht hin-
derlich seyn mögen; Alß werden dieselbe im Hoch-
zeit=Hause von den Manns=Persohnen allein/
mit wenigen Worten/bloß an Braut und Bräu-
tigam verrichtet werden. Die Frauen und Jung-
frauen aber werden / die Zeit zugewinnen / die
Glückwünschung nur einstellen / und es bey der
alten Weise bewenden lassen: Wie denn auch zu
solchem Zweck und Ende / alle Abdankungen
gänzlich sollen verbohten und auffgehoben seyn /
bey Poen von 10. Reichsthal.

VII.

Wenn der Bräutigam und die Braut ne-
benst ihren Hausgenossen / und nechsten Ange-
hörigen zur Hochzeit gefahren / sollen dieselbe nie-
mand mehr / weder in ihren eigenen / noch ge-
lehnten oder gemieteten / noch durch die Ihrigen /
ihre Freunde oder Anverwandte beygeschafften

Carossen/ zur Hochzeit abholen lassen/ bey Poen von 20. Reichsthaler/ so offt dawieder gehandelt wird. Mägde aber und Dienstbohten / sollen bey den Hochzeiten und dergleichen Begebenheiten sich alles Carossen-Fahrens gänzlich enthalten/ bey Straffe der Hassf oder 10. Rthlr.

VIII.

Im Hochzeit-Mahl mögen an Speisen bey den Hochzeiten durchgehends nicht über 5. oder zum höchsten 7. Gerüchte / und von den beyden kostbahren Fischen nur einerley Art/ nemlich Schmerlinge oder Lachs-fahren auffgetragen werden / doch wird auff denen Hochzeiten / so von des Raths Muficanten bedienet werden/ zum höchsten nur zweyerley Wein auffzusetzen erlaubet / der Ungerische aber gänzlich verbohten / und bey denen andern Hochzeiten / so die Junfft der Muficanten bedienet / nur einerley Wein zugelassen seyn. Würde dawieder gehandelt/ so sol für das Verbrechen wegen eines jeden Puncts von der ersten Clasfe 10. / von der andern 5. Reichs-

thaler unwiedersprechlich erlegt werden. Und sollen auch bey solchen Mahlzeiten keine andere silberne Geschirr/ als gewöhnliche Becher / Kannen / Sießbecken / Löffel und Saltz-Fässer gebraucht werden / bey oberwehnter Straffe.

IX.

Gleichfals sollen alle Candifirte Confectehin-
führo gänzlich verbohten seyn / und sollen alleine
bey denen Hochzeiten / da die Raths-Musican-
ten auffwarten / die bisher gebräuchliche wolfeiz-
lere Confecte, und das Obst-Gewächse / jedoch
nur biß achterley Art zum höchsten / nebst einem
Marcipan, bey Straffe 10. Rhtl. zu gebrauchen
seyn. Auf den andern Hochzeiten aber / so die
Zunfft bedienet / sol auffer Anieß-Zucker / glatten
Mandeln / Obst / Pfeffer-Eiser- und andern ge-
backenen Kuchen von 4. biß sechsferley Art zum
höchsten nichts auffgesetzt werden / bey Poen von
5. Reichsth. und sollen ob specificirte Confecte alle-
mahl vor 6. Uhr Abends auffgetragen wer-
den.

Wann die Braut umb 1. Uhr zum längsten zu
 Tische gängen/ und die übrigen Gäste sich auch ge-
 setzet/ soll alles frembde Gesindlein sich auß dem
 Hochzeitthause begeben; Wer nicht frey und gut-
 willig wird abtreten wollen/ sol mit der Hafft be-
 straffet werden/ und sollen von E. Rath 3. gewisse
 beendigte Personen/ von welchen jeder Bräutigam
 einen nach seinem belieben wehlen mag/ geordnet
 werden/ Achtung zu haben/ daß solches alles/ wie
 auch was sonst in dieser Ordnung gesetzet/ werck-
 stellig gemacht/ uñ da gegen nicht gehandelt werde.
 Solte etwa dieselbe worinnen überschritten wer-
 den/ sollen obgedachte Persohnen bey ihrem Ende
 dem Wette-Herrn solches anzudeuten/ und zu ent-
 decken schuldig seyn/ bey 8. Tägiger Hafft/ auch gar
 Verlust ihres Ampts/ nach der Umstände Be-
 schaffenheit. Wan aber auff dero Delation die Straf-
 fe erfolget/ sollen dieselben davon jedesmahl ein
 fünffte Part zugenießen haben. Welche denn auch
 nach geendigter Hochzeit/ von dem/ der die Hoch-
 zeit außrichtet/ durch einen gedruckten/ und in die-
 ser Ordnung beliebten Zettel/ alles Lohn für die
 Muscanten und Bedienten absodern/ und solches de-
 nenselben zustellen sollē/ gegen die in der Taxa geord-
 nete Entgeltung.

XI.

Weil auch gut befunden/daß auff denen Ordinai-
ren Hochzeiten vor 6. Uhr das Confect aufzutragen
sey/als wird auch das Gesinde nicht ehe/biß solches
geschehen/ eingelassen werden. Vorauff denn bald
die Mahlzeit sich endigen/und die Braut zum Tanz
geführt werden soll. Möchten sich auch hiebeyei-
nige Frembde / die ihre Herrschafft allda nicht hät-
ten / oder Masquirte Persohnen ins Hochzeithaus
eindringen/ sich vor die Thüre stellen/ in die Fenster
legen/ oder sonst Verdruß und Wiederwillen verur-
sachen / da sie zuweichen ermahnet / und sich wieder-
setzen würden ; Sollen dieselben alsofort durch die
Wache/ die sich dazu fertig halten sol/ in ihre Corps
de Garde weggeführt/und folgendts nach den Umb-
ständen der Sache / mit einer Geldbuße / oder der
Hafft abgestraffet werden.

XII.

Was die Raths Musicanten und Spiel-Leute
betrifft/so sol einem jeden Bräutigam frey stehen zu-
wehlen/ was für Instrumenta, und wie viel Persoh-
nen er von denenselben auff seine Hochzeit haben
wil/ und sol der Jenige / so den Calender hält / vor
sich zum Gottes-Pfennige oder Einschreibgeld 1.
Rthl./ vor die andere Musicanten aber/so der Bräu-
tigam

tigam begehret / zum höchsten einen Orts-Thaler
 zu empfangen befugt seyn. Betreffende aber den
 Lohn oder Sold vor die angewante Mühe des
 Spielens / bey der Hochzeit / so wird einem jeden
 Musicanten nicht mehr als 6. oder zum höchsten 9. fl.
 dem Directori aber der Music 9. oder 12. fl. zum Lohn
 zugeben seyn; Und sollen alle Musicanten verbunden
 seyn / in eigener Person / und nicht durch ihre Be-
 dienten / bis zum Ende der Hochzeit auffzuwarten /
 auch wohl und fleißig zuspielen / und weder durch
 böses Spielen / noch unter dem Nahmen der Discre-
 tion, noch auffirkeine Art ein mehrers / als ihren ge-
 setzten Lohn zu extorquiren sich gelüsten lassen : Wie-
 drigenfalls wird dem / der hie wieder handeln wird /
 i. Rthl. an seinem Lohn gekürzt werden mögen.
 Und ausser diesem / was ihnen den Musicanten zuge-
 eignet ist / werden sie ein mehrers nicht / unter was
 prætext es immer geschehen möchte / weil das Krank-
 Bade- und Kostgeld hiemit abgeschaffet wird / for-
 dern mögen ; Wer aber ein mehrers nehmen wird /
 sol doppelt sein Deputat, und wer es geben wird / 10.
 Rthl. verfallen haben.

XIII.

In der Zunft der Musicanten / sol der Elterman
 zum Gottes-Pfenige nicht mehr als 45. gl. für sich /
 und

und für die übrige etwa biß 9. gl. zunehmen befuget
seyn/ und sol der Lohn wegen der Hochzeit nicht hö-
her/ als etwa von 3. 4. biß 5. fl. sich erstrecken. Wer
ein mehres nimmet/ sol doppelt so viel / als er haben
sollen / und wer es giebt/ 4. Rthlr. zur Straffe ab-
zutragen schuldig seyn.

XIV.

Es sollen auch die Jenigen / welche zu Ver-
wahrung der Instrumenten gewisser Jungen benöthi-
get seyn / dieselbe gleichesfalls hinführo einziehen /
und zum höchsten 2. Musicanten nur einen mit zubrin-
gen frey haben / welcher dennoch nichts an Essen-
Speise/ oder Getränke auß dem Hochzeitthause ab-
zufordern / oder weg zutragen sich unterstehen soll.
So oft hier wieder gehandelt wird / sollen die Musi-
canten/ deren Junge solches thut/ so sie darumb ge-
wust / ihres verdienten Lohns verlustig seyn / der
Junge aber mit dreytägiger Haft bestraffet wer-
den.

XV.

Dergleichen Mißbrauch und Unterschleiff /
sol auch allen andern bey der Hochzeit/ als Schäf-
ferin/ Neeterin / Kränzklerin/ Flechterin/ Köchen /
Pasteten-Beckern / Schüssel-Wäscherin / Schen-
cken/ Umbbittern / Silber-und Linnen-Wärterin /
wie

wie auch Thürhütern / und wie sie mehr Nahmen haben mögen (deren einem jeden frey gelassen seyn sol/ wen/ und wie vieler von solchen Leuten nehmen wolle; Die Hochzeit-Belehnte/als Hochzeit Umbbittere / Köche müsten aber nicht übergangen / sondern nothwendig genommen werden) deren Dienst und Hülffe man bey den Hochzeiten benöthiget ist / verboten seyn; Und sol keiner weder an Essen und Trincken etwas fodern / oder mit sich nehmen/ oder auch sonst Kost-Geld / Schürztuch-Geld / Bade- und Kranz-Geld begehren / bey Straffe von acht-tägiger Haft/ sondern sich bloß und allein (bey gedachter Straffe) an folgender seiner Besoldung/ so wol auff Hochzeiten / als andern Gastmahlen begnügen lassen / und mögen allein / die so würcklich auff der Hochzeit auffwarten / im Hochzeit-Hause zu ihrer Nothdurfft die ihnen auffgesetzte Speisen und Tranck genießen.

SPECIFICATION.

Was denen Bedienten (davon doch jeder nur die nehmen mag/so ihm beliebig sind) auff einer grossen Hochzeit von 50. Personen zugeben.

1102

B 3

Dem

	fl.	gl.
Dem Umbbitter zum Gottes-Pfennig ==	I	==
Dem Koch zum Gottes-Pfennig = = =	I	15
Dem andern Koch/so die Fische kochet / und zugleich Schüssel wäschet = = =		== 24
Der Schäfferin = = =		== 24
Der Silberwärterin = = =		== 24
Dem Tischsezer = = =		== 18
Dem Bierzapper = = =		== 12
Dem Wein-Schencker = = =		== 12
Einer schlechten Schüsselwäscherin = =		== 12
Dem Umbbitter / als welcher hinführo alle Gäste durchgehends nur 2. mahl bitten / und zum drittenmahl allein die Jenigen / von denen man Hofnung hat / daß sie kom- men werden / verbotten sol / auff grossen Hochzeiten zum Lohn = = =		IC

Der aber / so die Herren zu bitten pflaget / sol hie-
mit gänglich abgeschaffet seyn.

Auff kleinen Hochzeiten aber wird man sich mit
ihm auff's genaueste / wie man kan /
zu vergleichen haben.

	fl.	gl.
Dem Koch vor jeden Tisch = =	2	15
Vor jeden Kessel = =		15
Vor jeden Bock = =	3	
Vor jede Pfanne = =	6	
Vor jedes Spieß = =	3	
Den Kochs-Knechten Trinckgeld jedem = =		12
Dem andern Koch / der zugleich Schüsseln wäscht von jedem Tische =	1	15
Seinem Volck Trinckgeld jedem = =		12
Der Schätterin vor ihre Mühe = =	4	
Der Silber- und Leinen-Wärterin vor je- dem Tische = = = =	1	15
Dem Weinschencken = = =	3	
Dem Bierzapper = = =	2	
Einer schlechten Schüsselwäscherin vom Tisch = = = =		20
Dem vom Rath verordneten Aufseher / daß alles in guter Ordnung daher gehe = =	6	
Dem Koch / so bey Heimführung der Braut die Speisen verfertiget / von jedem Tische = = =	2	
Dem Tischsetzer vor 1. Tisch 5. Ellen lang / mit Sitz- und Fuß-Bäncken = =		27

Dhne

Ohne Bäncken	17
Dem Thürhüter	1
Denen Officirern, so an der Thür auffwarten/ jedem	15
	3

Bey den Hochzeiten von 35. Persohnen/ wird
 an den Gotts-Pfennigen und Belohnungen/ jedem
 von denen Bedienten/ deren man sich wird gebrau-
 chen wollen/ ein dritte Part/ auch auff noch kleinern
 die Helfte abzuziehen seyn/ des Kochs Gerethschaft
 aber soll allezeit nach obiger specification gezahlet
 werden.

XVI.

Umb 12. Uhr des Nachts soll die Hochzeit im
 Hochzeit-Hause beschlossen/ und den Spiel-Leuten
 bey Straffe des Gefängnisses verboten seyn / sich
 weiter mit ihren Instrumenten daselbst hörē zu lassen/
 damit also ein jeder zum Abschied Anlaß bekomme.

XVII.

Gegen 1. Uhr sol die Heimführung der Braut
 geschehen / wo selbst denen Gästen ferners nichts
 mehres/ als 3. Gerichte (jedoch keine Lachs-fahren
 oder Schmerlen) und zum höchsten sechßerley zum
 Truncf gehörige Nach-Essen / ohne alles Zucker-
 werck/ nebenst einerley Wein soll aufgesetzt werden.
 Und sollen bey solcher Collation nicht mehr als 3. Mu-
 sican-

ficanten auffzuwarten mächtig seyn / deren jeder /
 weñ von des Raths Muficanten die Hochzeit bespie-
 let / 4. fl. wo es aber auß der Zunfft geschehen / ein
 jeder 2. fl. oder was der Bräutigam weniger wird
 bedingen können / dafür zu empfangen haben wer-
 den / und nicht mehr / bey Poen der Hafft an die
 Spiel-Leute. Solte aber der Bräutigam gegen
 einigen Punct dieses Articuls handeln / wird dersel-
 be nach seiner Condition 20. oder 10. Thaler verfallen
 haben.

XVIII.

Die Hochzeiten der Dienst-Bothen / so von
 ihrer Herrschafft außgerichtet werden / absonderlich
 betreffende / so sollen nicht mehr als 20. Persohnen
 eingeladen / und nicht mehr als 3. oder zum höchsten
 5. Essen / jedoch keine von den kostbahren Fischen
 auffgesetzt werden / zum Nach-Tisch sollen auch kei-
 ne andere Confecte, als Alnieß-Zucker / glatte Man-
 deln / Pfeffer-Nüsse / Eiser- und andere gemeine Ku-
 chen und Garten-Früchte / jedoch allemahl hiervon
 nicht mehr / als sechsferley zugelassen seyn / bey Poen
 wegen jedes Excesses von jedern Punct 10. Rthlr.

Ingleichen sol auch neben dem Bier/ so jemand etwas mehres thun wolte / nur einerley Wein/ den Gästen vor zusetzen / noch auch mehr/ als 3. Musicanten dabey zu haben / verstattet seyn; Und sol die ganze Hochzeit zwischen 10. und 11. Uhr sich enden/ und die Musicanten weiter nicht zu Spielen/ bey Straffe der Hafft/ verbunden seyn. Der nun hiewieder handeln würde/ wird sich obgedachter Straffe ebenmäßiſig fällig machen.

XIX.

Weil auch mit denen kostbahren Silber-Geschencken / biſshero ein grosser Luxus verübet worden/ als wird solches hiemit gänzlich verboten und auffgehoben/ und niemand mehr erlaubet seyn/ sich mit irfeinen Silber-Geschencken hervor zuthun/ es möchte den seyn/ daß Vater oder Mutter/ Schwester / Brüder oder deroſelben Kinder / die Braut und Bräutigam zum guten Andencken damit beehren wolten/ dabey sie gleichwol eine ihrem Stande und Vermögen billigmäßige Moderation zu beobachten haben werden. Wegen der andern sonst gewöhnlichen Gaben bleibet es zwar vor diese Zeit/

bis

38
biß etwas anders auch deßfalls berahmet werden
dürffte / noch bey der bisherigen Gewohnheit / je-
doch daß ein Jeder auch hierinnen sich gebührent
mäßigen möge.

XX.

Schließlich sollen auch hiermit nochmahlen
allen Carmina auff die Hochzeiten zudrucken verbo-
ten bleiben / und sol niemand dergleichen umbhet-
len zu lassen / unter was Schein und Prætext es auch
were / befugt seyn / bey Poen von 10. Reichsth.

Lauff Ordnung.

I.

Sollen alle Kindbetterin oder Sechß-
wöcherinnen / in allem Schmuck und Ornat
billige Moderation halten / und sich gebührenderma-
ßen in die izige kümmerlich betrübe Zeit schicken.

II.

Alle ordentliche Kindtauffen (auffer Noth-
fälle) sollen hinführo zwischen 3. und 4. Uhr nach
Mittage

Mittage/ an Sonn- und ganzen Feyertagen aber/
zwischen 4. und 5. Uhren / und nicht später gehalten
werden. Auch sollen alle Essen-Speisen bey den
Kindtauffen verboten/ un̄ allein achterley Confecte
(worunter nichts Candifirtes sich befinden soll) ne-
benst einem Marcipan und einerley Wein vergönnet
seyn/ wer da wieder handelt/ sol 10. Thaler bestan-
den seyn. Bey welcher Straffe denn auch zum
Kräftigsten untersaget wird / etwan bey dem Auf-
gange der Sechswöcherin oder anderer Gelegen-
heit/ wie die Nahmen haben mag/ zur Elusion und
Nachtheil dieser Ordnung die Gevattern zu gastir-
ren : Wie denn auch dem Gesinde hinführo nichts
fürgeschet / oder unter dasselbe außgetheilet
werden soll.

Begrab:

Begräbniß Ordnung.

I.

Sollen die Knaben / sampt dem PRÆ-
CEPTORE, welche die Leiche besingen / sich
zu rechter Zeit vor dem Sterbhaufe einstellen / und
wenn ein Kind in demselbigen Kirchspiel / darin es
gehöret / zur Erden zu bestätigen / umb halb 2. / bey
andern grossen Leichen aber / umb 2. Uhr præcisè sich
einfinden (bey Verlust dessen / was der Collega von
Besingung und Bedienung solcher Leiche haben
und geniessen soll) damit also die kleinere Leichen
umb halb 3. Uhr / die grössern aber umb 3. Uhr zur
Kirchen mögen getragen werden. Wornach sich
auch die Signatores mit dem Lauten werden zurich-
ten haben / welches eine Viertel-Stunde nach dem
Gesange angehen soll.

II.

Begebe es sich aber / daß auff einen Tag etz-
liche Leichen einfielen / so wird bey der ersten Leiche
umb 1. Uhr zu Singen angefangen / damit die Erste

umb 2. Uhr / die andere umb halb 3. die dritte umb 3. Uhr; die Vierte umb halb 4. in die Kirchen kommen könne. Und sol nicht mehr / als eine Stunde vor dem Sterbhaufe gesungen werden.

III.

Die Schüler / welche die Leiche abholen / sollen ebenmäßig auf angefestete Zeit / zu halb und ganz drey sich einstellen / und nicht verziehen / biß ihnen solches angesaget wird.

IV.

Das Paaren sollen die Bediente solcher gestalt einrichten / daß alle die Jenige / so zum Begräbniß / auffer den Verwandten / sich einfinden / zeitig und schleunigst gepaaret werden mögen / damit / wann die nächsten Anverwanten / so sich nicht über 20. Paar erstrecken sollen / werden abgelesen / und denenselben die Persohnen der Obrigkeit und des Ministerii gefolget seyn / keine Säumniß oder Aufhalten verursachet / sondern die vorgeschriebene Zeit des Abgehens mit der Leiche richtig und genau observiret werden möge / bey Straffe 2. Thaler

ler von jeder Leiche / so die Bediente / von denen
 hierin etwas wird versehen werden / unablässlich
 werden zu erlegen haben. Welches desto beque-
 mer werckstellig zumachen / alle die Jenigen / so zur
 Leich-Begängniß sich einfinden / fleißig zu ermah-
 nen seyn werden / sich nahe bey einander zustellen /
 damit die Paarung desto füglicher und bequemer
 geschehen könne. Imgleichen sollen die Ummbit-
 tere und Ummbitterinnen den Manns- und Frauen
 Paarzettel / ohn alles fernere entgeld / nach vollen-
 zogener Leich-Begängniß / dem Sterbhause einzu-
 lieffern gehalten seyn / bey der Straffe I. Rthlr.

V.

In der Kirchen sollen nicht mehr als 2. Lie-
 der / vor der Leich-Predigt / und eines nach Vol-
 lendung derselben / gesungen werden / und so viel /
 nehmlich drey sollen auch nach einander gesungen
 werden / und nicht mehr / wenn keine Leich-Pre-
 digt gehalten wird / welches dann dem Præ-Centori
 bey unaußbleiblicher Straffe wol in acht zu neh-
 men / anbefohlen wird.

VI. Die

VI.

Die Umbbitter sollen schuldig seyn / allen den
 Jenigen / welche sie zum Leich-Begängniß bitten /
 anzudeuten / daß sie sich zeitlich einstellen wollen /
 und so bald die angesetzte Zeit des wegtragens her-
 bey kommet / bey Straffe von eines Tages-Hafft /
 denen Trägern solches ansagen / damit sie unge-
 säumt die Leiche hinweg tragen / es seyn viel Leute /
 oder wenig vorhanden; Wie dann auch die Schü-
 ler / nach oberwehntem Glockenschlag fortgehen /
 und sich nicht weiter auffhalten lassen sollen / wie-
 drigenfals der bey der Schule seynde Rector, oder
 der desselben Stelle vertritt / 2. Thaler jedesmahl
 wird verfallen seyn.

VII.

So balde es auch mit dem Paaren und Ab-
 lesen der Manns-Persohnen gegen das Ende ge-
 het / sollen die Umbbitterinnen denen Frauen sol-
 ches anzumelden und sie zu fordern schuldig seyn /
 damit alsbalde hinter den Männern dieselbe fol-
 gē / und durch dero langes verzögern / keine Säum-
 niß in der Kirchen verursacht werde; Wiedrigen-
 fals /

44
fals/da solches die Umbbitterinnen nicht wol und gebührent in acht nehmen würden / sollen sie jedesmahl mit eines Tages-Hafft unablässlich bestraffet werden.

VIII.

Weil auch insonderheit bey den Begräbnüssen zeithero ungemeyne Spesen auff die Jenige verwandt worden/welche die Leichen in die Kirche getragen / da einer dem andern in Gastirung und Kostbahren præsenten es für zuthun sich beflissen hat; Als wird diesem Excess und eingerissenen Mißbrauch (welcher auch hiebevör durch ein öffentlich Edict allbereits verboten worden) weiter abzuhelffen / und den Leidtragenden viel Mühe zubenehmen / hiemit heylsamlich geordnet / daß hinführo alle Tractamente und Gastereyen vor und nach den Begräbnüssen gänzlich eingestellet / wie auch Kräutchen / Silber- und alle andere Gaben abgeschaffet seyn sollen / bey Straffe von 50. Rthlr. so die Hinterbliebene des Verstorbenen abzustatten schuldig seyn werden / darauff der Signator acht haben / und dasern er nicht melden wird / wenn jemand gegen diese

D

diese

diese Ordnung handeln solte/ gleichfals 10. Rthl.
verfallen seyn soll.

Und so wie nun dieses ein Christliches Liebes-
Werck ist / welches man nach alter Gewohnheit /
auß Christlicher Liebe und Freundschaft auff sich
zu nehmen / und zu verrichten pfleget / also wird ei-
nes jeden Belieben frey gestellet / Studiosos, Rauff-
Gesellen oder andere / die solche Dienst-Leistung
freywillig auff sich nehmen wollen / zu gebrauchen /
nur allein / daß in allem dieser Ordnung nachgele-
bet / und in keinen Stücken deroselben zuwieder ge-
handelt werde. Wann aber etwan jemand sich
dennoch danckbahrlich erweisen / und aus Freund-
lichkeit dieselben einigen Recompens oder Ergetzlig-
keit wolte genießsen lassen / dem Jenigen mag auff
jede Persohn / biß auff einen Rthl. zum höchsten zu
spendiren, gestattet werden / welchen selbige auff ei-
ne Collation unter sich / oder sonst nach ihrem Belie-
ben werden anwenden können ; Allen Zünfften /
Wercken und Gesellschafften / und denen / so die Ih-
rigen in solche Zünffte / Wercke und Gesellschaff-
ten / auch nach dem Tode / einkauffen möchten /
Jungleichen Militar-Persohnen / hiedurch an ihren
alten

alten Gewohnheiten nichts benommen / sondern
 alles ungefräncket und unverändert gelassen / nur
 allein / daß nach obgesetzter Ordnung die Mahlzei-
 ten / Gastirungen / Silber- und andere Geschenke /
 wie bey andern Begräbnüssen / auch allhier einge-
 stellet und vermieden werden sollen. Wie denn
 auch hiebenebenst verboten wird / bey fünfftig erei-
 genden Todesfällen die Vor-Häuser mit einem
 Trauer-Beschlag zu bekleiden / oder Carossen und
 Pferde-Geschirr zu beziehen / bey Straffe 20. Thl. /
 so oft jemand da wieder handeln wird.

IX.

Und damit auch hiebenebenst kein Mangel
 an Leuten seyn möge / deren man sich bey fürfallen-
 der Noth gebrauchen könne ; Als sollen von nun
 an bis 16. Persohnen / so wol in der Rechten- als
 Alt- und Vor-Stadt bestellet werden / die mit gu-
 ten Kleidern / langen Mänteln / und Binden auff
 den Hüten / entweder selbst zehende / oder selbst ach-
 te / nach dem es das Sterbhaus erfodern wird / ge-
 genst Erlegung 3. fl. für jede Persohn / in gesunden
 Zeiten / und 4¹/₂. fl. in Pest-Zeiten / die Jenigen / die

ſie von nöhten haben werden / zu bedienen ſchuldig
und verbunden ſeyn ſollen ; Welche zum tragen
beſtellete Perſohnen denn mit dem beſagtem Gel-
de ſich gänglich zu vergnügen / und unter keinerley
Prætext ein weiteres / es ſey an Wein oder andern
Getrâncke / oder wie es ſonſt Nahmen haben mag /
zu fordern haben / noch auch die Jenigen / ſo ihrer
gebrauchen / ihnen zu geben beſuget ſeyn werden /
bey der Poen I. Reichsth.

X.

Mit den Begräbnüſſen der Jungfrauen ſoll
es künfftig alſo gehalten werden / daß es bey einem
Kränzlein auff dem Sarcf ſein verbleiben habe / o-
der / daß nach Standes Gelegenheit / beneben dem-
ſelben / vor die Blumen / das Sarcf zu zieren / nicht
mehr / als 20. biß 30. fl. und zwar bey den groſſen
Leichen / bey den andern aber nach advenant ſpendi-
ret werden möge / bey Straffe 10. Thaler.

XI.

Ingleichen ſollen allen und jeden Bürgern
und Einwohnern dieſer Stadt hiemit / auſſer ver-
zinneten / oder ſchwarzen Bändern und Griffen /
auch

93

auch verbohten seyn alle kostbahre Beschläge der
Sarcke/so wol von aussen als binnen/mit Seiden-
zeug/güldenem und silbernen Schnüren/ wie auch
aller ander Pracht/so dann und wann an den Tod-
ten unnützlich angewandt wird / bey Straffe von
20. Thaler/worauf gleichesfalls die Signatores acht
haben sollen. Jedemnoch sollen hierunter die Mili-
tar-Persohnen / und die so vom Lande / allhie zu
beerdigen/ gebracht werden/ nicht begriffen seyn.

XII.

Damit auch ins künfftige bey allen Trauer-
Mahlzeiten/ wenn jemand solche nicht gar einstel-
len wolte/gleichfals/wie bey obigem allen der über-
fluß gemieden werde / so sollen nicht mehr denn 4.
Speisen zum höchsten auff selbigen gegeben und
auffgetragen werden; Und sollen zu selbigen Mahl-
zeitē/ausser Eltern/ oder die an Eltern Stelle sind/
und Kindern/ Schwestern und Brüdern/ und de-
roselben Kinder / zum höchsten nicht mehr als 3.
Paar Frembde genöhtiget werden.

XIII.

Es sollen auch alle Carmina hinführo/ so wohl

vor/bey/als nach den Leich-Begängnissen zu druckfen und außzutheilen/ hiemit gänzlich weiter verbohten/ und sich keiner dergleichen zu gebrauchen befugget seyn/ bey Poen von 10. Rthlr.

XIV.

Weiln auch auff einfallenden Trauerfällen/ das Gesinde biß dahero der Herrschafft/ mit Abforderung theurer Materien zu Kleidern/ beschwerlich gefallen/ oder auch von den Hinterbliebenen manchmahl hieben sehr excediret worden; Als sol hinführo/ da jemand dem Gesinde zwey Trauer-Kleider geben wolte/ demselben nichts anders zum besten Trauer-Kleide/ als entweder Laken von 2. biß 3. fl. die Elle/ oder gemein Cronrasch/ und zum schlechten/ Day gegeben werden.

XV.

So wird auch hiemit verbohten/ dergleichen weitläufftige Gezeugnisse mit Exordiis, wie von einziger Zeithero eingeführet werden wollen/ nach gehaltenen Leichen-Predigt verlesen zu lassen; Und werden die Herren Prediger auch solche hinführo nicht mehr annehmen: Dabeneben ein Jeder ernstlich

44
lich ermahnet wird / bey Abfassung der Personalien,
sich möglichster Kürze zubefleißigen / und alle un-
nöttige ambages zu vermeiden / und Christlöblicher
alter Gewohnheit nach / mit rühmlicher Beschei-
denheit nur das Jenige etwa anzuführen / was zu
des Verstorbenen Ankunfft / geführtem Wandel
und sehl. Abschied gehören möchte.

Schließlich / damit nun alle diese obige vor-
geschriebene Ordnungen in desto bessern Schwang
kommen / und bey beständiger Observantz bleiben
können; Alß wird hiemit der Erb. Wette commit-
tirt, ihren Dienern anzubefehlen / auff alle Puncta
derselbigen fleißige Obacht zu haben / und die Ver-
brechere zu melden / damit die benante und geord-
nete Straffen richtig allemahl einkommen /
und nichts übersehen werden
möge.



